

10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Ihrer Sitzung vom folgende 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

(1) § 8 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In anonymen Grabfeldern sowie Baumgrabfeldern und -grabstätten werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Schmuckurnen beigesetzt.“.

(2) § 14 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„und bei Baumgrabstätten wahlweise entsprechend des Antrages der zukünftigen Nutzungsberechtigten oder des zukünftigen Nutzungsberechtigten von 25 oder 99 Jahren“.

2. Abs. 2 erhält nach der Ziffer 7. folgende Fassung:

- „ 8. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen;
- 9. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld;
- 10. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen im Baumgrabfeld;
- 11. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen im Baumgrabfeld;
- 12. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen als Baumgrabstätte;
- 13. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen als Baumgrabstätte;

14. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen als Baumgrabstätte.“.

3. Abs. 4 wird wie folgt geändert

a) Satz 5 wird nach der Ziffer 2 wie folgt ergänzt:

„4 und 6“.

b) Satz 9 wird nach der Ziffer 2 wie folgt ergänzt

„4“.

c) Nach Satz 12 wird wie folgt ergänzt:

„Für Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten. Das Grabmal ist in die Mitte der jeweiligen Grabstätte zu legen.“

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert.

1. Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird nach dem Wort „Baumgrabstätte“ wie folgt ergänzt:

„und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen“.

b) Satz 3 wird nach dem Wort „Standort“ wie folgt ergänzt:

„bei Baumgrabstätten“.

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen ist das Grabmal in der jeweiligen Grabstätte mittig zu verlegen.“.

2. Die Ziffer 4. wird gestrichen.

5. § 28 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Nutzungsdauer von 99 Jahren an bereits vergebenen Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte und in Baumgrabfeldern vor Inkrafttreten der 10. Änderungssatzung bleibt bestehen.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Artikel 3 Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.